

6. IX. 1916

Verordnungen, die nicht befolgt werden. In der „N. Fr. Br.“ und im „N. Br. L.“ vom 3. d. sind unbekümmert um das Verbot der Regierung wieder folgende namenlose Händleranzeigen erschienen:

Ich kaufe Lebensmittel und Konsumwaren, jedes Quantum... Einige Waggon Kartoffelwalzmehl und Grieß veräußlich... Seifenersatz kaufen wagonweise... 2 bis 3 Waggon Natron-Wasser-glas abzugeben... Seifenfabrik offeriert große Quantitäten Waschseife. Offerten durch W. S. (Auch diese Form der Adressierung ist unstatthaft. Man hat offenbar unter der „Seifenfabrik“ irgend ein kettenhändlerisches Geschäft zu verstehen)... 5 Waggon Weißwein lieferbar... Kernseife, auch Kistenweise, dann Kaffeersatz und geduckerten Milchkafo zu verkaufen...

Dann heißt es weiter:

Seife verkauft nur wagonweise... Magges gesucht... Karotten, Häuptelkraut und Zwetschen liefert Zivnostenska banka... Kompagnon mit 12.000 bis 15.000 Kronen Beteiligung mit Reinverdienst von mindestens 4000 Kronen monatlich gesucht... usw.

Die Regierungsverordnung, die den Händlern mit Lebensmitteln und Bedarfsartikeln aufrägt, ihre Anzeigen mit vollem Namen zu unterzeichnen, scheint im allgemeinen eine gute Wirkung zu haben, denn man kann schon auf den ersten Blick feststellen, daß die Händlerinserate jetzt in wesentlich geringerer Zahl erscheinen. Immerhin wird es Aufgabe der Behörden sein, den Zeitungen und Händlern, die sich an die neue Ordnung noch nicht gewöhnen können, den Sinn für Zucht und gute Sitte beizubringen. Vielleicht entschließt man sich bei dieser Gelegenheit auch, den noch immer sehr schwungvoll betriebenen Handel mit dem verbotenen Magges endlich zu unterdrücken.